



Gemeinde Spiegelau

Benutzungssatzung
Temporäre Anschlagtafeln

in der ab 15. Dezember 2021 geltenden Fassung

Satzung
über die Benutzung der temporären An-
schlagtafeln

der Gemeinde Spiegelau

Vom 10. Dezember 2021

Die Gemeinde Spiegelau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Spiegelau stellt vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und bürgerentscheiden vorübergehend Anschlagtafeln (Bauzaunfelder) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO auf.

(2) Jeder Stimmbezirk erhält sechs Wochen vor der Wahl eine temporäre Anschlagtafel. Diese Anschlagtafel befindet sich in Spiegelau auf dem Grünstreifen entlang der Hauptstraße (Touristinfo) sowie in Klingensbrunn und Oberkreuzberg am Dorfplatz.

§ 2
Benutzungsrecht

An den temporären Anschlagtafeln nach § 1 dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren ausschließlich Wahlplakate bzw. Plakate, die Gegenstand eines Volks- und Bürgerbegehrens oder Volks- und Bürgerentscheids sind, anbringen.

§ 3
Anbringung von Anschlägen

(1) Die Anschläge werden von den Berechtigten (§ 2) angebracht. Die Anbringung ist platzsparend im vorgegebenen Raster vorzunehmen, so dass möglichst viele Anschläge angebracht werden können. Andere Anschläge dürfen nicht überdeckt werden.

(2) Jede für die anstehende Wahl zugelassene politische Partei oder Wählergruppe darf grundsätzlich ein Plakat pro Anschlagtafel anbringen. Ist die Partei oder Wählergruppe bereits im neu zu wählenden Gremium vertreten, erhöht sich die Anzahl um ein weiteres Plakat. Gleiches gilt zusätzlich, wenn die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Wahl eine Quote von mehr als 15 % erreicht hat. Die Anzahl der Anschläge pro politischer Partei oder Wählergruppe ist auf drei begrenzt.

(3) Die Anschläge dürfen frühestens sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl- bzw. Abstimmungstermin sowie bei Volks- und Bürgerbegehren während dem Ausliegen der Eintragungslisten angebracht werden. Binnen einer Woche nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungsdatum werden die temporären Anschlagtafeln von der Gemeinde entfernt.

(4) Die Anschläge dürfen nur im Format DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) angebracht werden.

§ 4

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und aus wichtigen Gründen für den Einzelfall von der Beschränkung des Benutzerkreises (§ 2) und der Vorschriften über das Anbringen der Anschläge (§ 3) Ausnahmen zulassen.

(2) Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. einen Anschlag anbringt, obwohl er nicht Benutzer im Sinn des § 2 ist,
2. Anschläge anbringt, deren Inhalt keine Wahlwerbung beinhaltet (§ 2),
3. gegen eine Vorschrift über das Anbringen nach § 3 verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.